

AB 01.09.2024

ENTGELTORDNUNG

Entgeltspflicht

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte (01. September – 31. August). Sie sind in 12 monatlichen Raten zu bezahlen. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für die Einteilung zum Unterricht.

Aufnahmeentgelt einmalig 15,00 Euro

	wöchentliche Dauer	monatliche Rate Euro	Jahres-Entgelt Euro
<u>Klassenunterricht</u> Gruppen von 6 – 10 Kindern			
Mutter-Kind Gruppen	45 Min.	27,00	324,00
Musikalische Früherziehung	45 Min.	31,00	372,00
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	31,00	372,00
<u>Gruppenunterricht*</u>			
Gruppenunterricht für 2 Schüler	45 Min.	69,50	834,00
Gruppenunterricht 3 Schüler	60 Min	69,50	834,00
Gruppenunterricht ab 3 Schüler (nur Blockflöte)	45 Min.	46,50	558,00
* Voraussetzung sind geeignete Schüler			
<u>Einzelunterricht</u>			
Alle Hauptfächer	30 Min.	92,50	1110,00
Alle Hauptfächer	40 Min.	124,00	1488,00
Alle Hauptfächer	45 Min.	139,00	1668,00
Alle Hauptfächer (bei geeigneten Voraussetzungen)	60 Min.	162,00	1944,00
Ensembleunterricht <u>ohne</u> Hauptfachunterricht		22,50	270,00
<u>Erwachsenenzuschlag</u>			
zum Instrumentalunterricht		33,00 € monatlich	
zum Gesangsunterricht		27,00 € monatlich	

Flexible Angebote für Erwachsene. z.B. ABO, Kurse, werden nach Kostenaufwand berechnet

An-, Um-, Abmeldungen

Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten. Sie sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.

Probezeit: Für neu aufgenommene Schüler / Erwachsene besteht eine zweimonatige Probezeit. Entgeltspflicht besteht für die gesamte Probezeit auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

Ummeldungen für das neue Schuljahr sind bis spätestens 31.05. des Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31.08), in Ausnahmefällen zum 28.02. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen jeweils bis zum 31. Mai bzw. 15. Januar für den darauf folgenden Termin der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Im Übrigen gilt die Schulordnung.

Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden

Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde unseres Zweckverbands haben, unterrichtet werden, sofern die Gemeinde oder der Nutzer den jährlich von der Verbandsversammlung zu beschließenden Umlagebetrag übernimmt. Dieser Umlagebetrag entspricht der jährlichen Schülerumlage der Mitgliedsgemeinden.

Zahlungsbedingungen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte (01. September – 31. August). Sie sind in 12 monatlichen Raten zu bezahlen. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für die Einteilung zum Unterricht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Dem 3. und jedem weiteren Kind einer Familie, das in der Musikschule Unterricht erhält, werden auf Antrag 30 % Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Alter und gilt immer für die jüngsten Kinder.

Sozialermäßigung

wird auf Antrag für Kinder gewährt, deren Erziehungsberechtigte einen Wohnberechtigungsschein oder einen Bürgergeld-Bescheid vorlegen können. Alternativ gilt die WT-Card.

Die Sozialermäßigung beträgt 33 1/3 % des Gesamtentgelts ohne Aufnahmeentgelt. Sie wird ab Antragseingang für ein Jahr gewährt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Unterrichtsausfall

Fallen durch Krankheit des Lehrers innerhalb eines Schuljahres mehr als zwei Unterrichtsstunden aus, so wird das Entgelt für den über zwei Stunden hinausgehenden Unterrichtsausfall zurückerstattet. Grundsätzlich bemüht sich die Musikschule bei längerem Unterrichtsausfall um eine Vertretungskraft.

Unterrichtsstunden, die wegen Lehrerfortbildungen nicht gehalten werden können, werden nach Möglichkeit vor- oder nacherteilt. Ist das nicht möglich, so werden sie erstattet.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung 4 Wochen oder länger den Unterricht nicht wahrnehmen, so werden die Unterrichtsentgelte bei Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.

Sofern aufgrund einer Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg der Unterricht nicht möglich ist, wird den Nutzern das Entgelt für die daraufhin ausfallenden Unterrichtsstunden zurückerstattet.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 gem. § 4, Abs. 3, Ziff. 4 der Zweckverbandssatzung für die Zeit ab 01.09.2024 diese Entgeltordnung beschlossen.

Martin Gruner
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender